

Diverses

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Pionier: Organ der schweizerischen permanenten Schulausstellung in Bern**

Band (Jahr): **21 (1900)**

Heft 9-10

PDF erstellt am: **13.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Zur Illustration folgen hier die gesetzlichen Bestimmungen anderer Kantone über das Absenzenwesen. Man vergleiche sie mit den bernischen.

Zürich. *Gesetz betreffend die Volksschule*, vom 11. Juni 1899.

§ 47. Den Schulbehörden und Lehrern liegt ob, für regelmässigen und *ununterbrochenen* Besuch der Schulen durch die schulpflichtigen Kinder Sorge zu tragen.

§ 49. Eltern, Pfegeltern und Vormünder, sowie Dienst- oder Arbeitsherren, welche ihre Pflichten gegen Kinder in Bezug auf die Schule vernachlässigen, sind nach fruchtloser Mahnung durch die Schulpflege bis auf *Fr. 15* zu bestrafen.

In schweren Fällen soll Strafanzeige wegen Verletzung der Elternpflichten oder wegen Ungehorsams gegen amtliche Verfügungen erfolgen.

(Fortsetzung folgt.)

Diverses.

Berlin. *Über die beabsichtigte Seminarreform* sprach sich Provinzialschulrat Dr. Montag aus Breslau bei der Jubelfeier des katholischen Seminars zu Preiskretscham aus. Danach wird angestrebt, die Seminare in Verbindung mit den Präparandien in sechsklassige umzuwandeln. Alles unnütze Gedächtniswerk soll verschwinden, ebenso das durch Leitfäden hervorgerufene Scheinwissen; lediglich ein klares Urteil, das sich an den Meisterwerken der Klassiker bildet, soll die Grundlage für das pädagogische Wissen sein. Es soll für die Folge Gelegenheit geboten sein, in vier Klassen das pädagogische Studium zum Abschluss zu bringen und die letzten zwei Jahre der pädagogischen Fachbildung und dem praktischen Unterricht in allen seinen Teilen zu widmen, um dadurch die Hauptaufgabe der Erziehung besser zu lösen, als es bisher möglich war.

Litteratur.

Ernst Bock, Bau, Leben und Pflege des menschlichen Körpers in Wort und Bild. 17. Auflage. Leipzig. Verlag von Keils Nachfolger. *Preis Fr. 1.*

Dieses nach Begutachtung von Schulmännern herausgegebene Buch umfasst 208 Seiten und enthält das Wichtigste über den